

## Über die Bedeutung des Ausdruckes Kastvogt.

Von Hans Hirsch.

Die Bezeichnung Kastvogt wird in der rechtsgeschichtlichen Literatur verschieden erklärt. In der sechsten Auflage von Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>1</sup> ist von der Vogtei die Rede: „mochte sie wahre Stiftsvogtei oder ursprünglich nur zum Zwecke des Schutzes begründete Schirm- oder Kastenvogtei sein“. Anders lautet die Umschreibung, die der Gelehrte, dessen Namen es in dieser Festschrift zu feiern gilt, gerade in jenem Werke geboten hat, das seinen Ruf als führenden Vertreter der bayrisch-österreichischen Rechtsgeschichte begründet hat. In seiner Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns<sup>2</sup> scheidet A. v. Luschin die hohe oder Schirmvogtei, die dem Herzog verblieben war, „von der untergeordneten Kasten- oder Dingvogtei der Untervögte“. Auf die Erklärung des Wortes Kastvogt ist, soviel ich sehe, zuletzt E. Mayer eingegangen. „An Kasten kann schwerlich gedacht werden... Ist das Wort zu deuten aus *castigans advocatus*?“ Nach Mayer wird „der Vogt, der Hochgerichtsbarkeit hat“, als Kastvogt bezeichnet<sup>3</sup>.

Der Gebrauch des Wortes läßt sich bis in das Jahr 1130, oder wenn man den in allen Einzelheiten nicht glaubwürdigen Text des Diploms Lothars III. für Trub übergeht<sup>4</sup>, bis in die Jahre 1182<sup>5</sup>, 1185 und 1187 zurückverfolgen. 1187 stellt Herzog Berthold V. von Zähringen als „dux et rector Burgundie, dei et imperiali gratia Turegici loci legitimus advocatus, quod kastvoget dicitur“ der Propstei Zürich eine Urkunde aus<sup>6</sup>, auf deren Angaben E. Mayer seine Worterklärung aufgebaut hat. Es ist klar, daß damit der Großvogt bezeichnet werden sollte, der in einem Diplom Friedrichs I. für das Kloster St. Alban in Basel von 1152 als „principalis

<sup>1</sup> 1, 649.

<sup>2</sup> S. 155.

<sup>3</sup> Deutsche u. frz. V.-G. 2, 293.

<sup>4</sup> D.-L. III 24.

<sup>5</sup> Wirtemb. U.-B. 2, 221 n° 432.

<sup>6</sup> U.-B. von Zürich 1, 219 n° 343, ebenda, n° 339 die Urkunde von 1185 mit dem Titel Berchtoldus de Zaringen dux et rector Burgundie et kastfoget Turegensis prepositure.

et legitimus advocatus“ aufgeführt wird<sup>7</sup>. Wiederum ist es 1210 eine Züricher Urkunde, in der Herzog Berthold V. von Zähringen „dei et imperatorum ac regum dono iudex constitutus et advocatus, qui vulgo kastfoget dicitur id est in omne Turegum imperialem iuridicionem tenens“ genannt wird<sup>8</sup>. Auch die nächste Erwähnung des Ausdruckes, die aus dem Jahre 1215 stammt (advocatus ipsius ecclesie Hirsauensis, qui theotonico ydiomate chatsuogit dicitur), gehört Hirsau, also einem dem alemannischen Stammesgebiet immerhin benachbarten Kloster<sup>9</sup> an. Da aber weitere Belege für den Gebrauch der Bezeichnung Kastvogt aus dem bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet vorliegen<sup>10</sup>, habe ich einige Zeit gemeint, es werde sich vielleicht der Nachweis erbringen lassen, daß diese aus dem schwäbischen Gebiet herstammende Benennung später, etwa durch den Einfluß der Habsburger, nach Österreich-Bayern verpflanzt worden sei. Aus solchen Vorstellungen haben mich aber die Angaben der zwei Salzburger Urkunden gerissen, deren Aussagen<sup>11</sup> ich in Spaltendruck nebeneinander stelle.

*Erzbischof Eberhard II. von Salzburg für Stift Reichersberg (1225).*

cum olim nobilis vir Wernherus de Richersberge in eodem loco in honore beati Michaelis fundaverit monasterium conventum ibidem canonicorum regularium ordinando proprietatem eiusdem fundi ecclesie Salzburgensi contulit sub hoc modo, ut eiusdem metropolis principalis advocatus prenominati monasterii defensor esset non expectato pro defensione aliquo commodo temporali.

*Erzbischof Eberhard II. von Salzburg für Stift Reichersberg (1233).*

cum olim nobilis vir Werenherus de Richersberge in eodem loco in honore beati Michaelis fundaverit monasterium conventum canonicorum regularium inibi ordinando proprietatem eiusdem fundi ecclesie Salzburgensi contulit hoc modo, ut advocatus granariorum eiusdem Salzburgensis ecclesie, qui castenvogt vulgariter nuncupatur, sine omni emolumento advocatiam monasterii predicti tenendo defensor ei existeret diligens et devotus non expectato tamen defensionis huiusmodi ratione aliquo commodo temporali.

Diese zwei Urkunden rühren nach den Bestimmungen Martins von zwei verschiedenen Verfassern und Schreibern

<sup>7</sup> Stumpf, Reg. 3636, Druck: U.-B. der Stadt Basel 1, 25 n° 33.

<sup>8</sup> U.-B. von Zürich 1, 246 n° 366.

<sup>9</sup> Böhmer-Ficker, Reg. 808, Druck: Wirtemb., U.-B. 3, 27 n° 576. Daß Tschudi chron. Helv. 1, 112 castaldus einer Engelberger Urkunde von 1213 (Böhmer-Ficker, Reg. 3069) in einer Verdeutschung mit Castvogt wiedergibt, darf hier außer Betracht bleiben.

<sup>10</sup> Siehe die Aufzählung bei Haltaus Glossarium 1067 f.

<sup>11</sup> Vgl. die Drucke bei Martin Salzburger U.-B. 3, 333 n° 805, 404 n° 862.

her. Die Bezeichnung, die der eine für den Großvogt des Hochstiftes Salzburg wählte, wird von dem andern, dem das ältere Stück Vorlage war, durch die Benennung Kastvogt ersetzt. Ganz unmittelbar ergibt sich daraus für unsere Frage, daß die Ausdrücke *advocatus principalis*, *legitimus advocatus* und Kastvogt zur Umschreibung für eine und dieselbe Person dienen, für den Haupt- und Großvogt einer Kirche, der, mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet, gleichzeitig oberster Schirmherr ist. Mit dieser Feststellung ist eine Umschreibung des Begriffes Kastvogt ganz unmittelbar gegeben. Aber auch für eine Worterklärung im engeren Sinne ist die Stelle gut brauchbar; daran können Vermutungen angeschlossen werden, wie es zur Wortbildung Kastvogt gekommen ist.

An einen Kasten haben wir jedenfalls zu denken; an den Körnerkasten, wie der Fruchtspeicher in der bayrisch-österreichischen Mundart auch heute noch genannt wird. Der Kastner (*granarius*) einer geistlichen Grundherrschaft ist der mit dem landwirtschaftlichen Betrieb befaßte Beamte<sup>12</sup>, der Pater Kastner auch heute noch der Mönch des Klosters, dem die klösterliche Landwirtschaft unterstellt ist. Der *advocatus granariorum* wird also der Vogt sein, dessen Gewalt oder Amtspflicht sich auch über den Fruchtspeicher des Klosters erstreckt. Damit ist gegeben, daß die Herkunft des Wortes in jene Zeit zurückreichen muß, in der das Eigenkirchenrecht tatsächlich Verhältnisse geschaffen hat, die dem Eigenklosterherrn unmittelbare Eingriffe in die Wirtschaftsführung des Klosters gestatteten — in eine Zeit, zu der die Klostergüter noch keine selbständige, wirtschaftliche und soziale Einheit bildeten, sondern nur einen Teil der dynastischen Grundherrschaft, in der sie seit den Tagen der Stiftung verblieben sind. Es ist bereits dargestellt<sup>13</sup>, daß die wirtschaftliche Seite des Reformprogrammes in der Forderung der Selbständigkeit der klösterlichen Grundherrschaften und des klösterlichen Wirtschaftsbetriebes bestand, und ebenso ist unschwer zu beweisen, daß sich edelfreie Eigenklosterherren auch vor dem Investiturstreit *advocati* genannt haben<sup>14</sup>. Es wäre verständlich, wenn sich für diese adeligen Klosterbesitzer in der näheren Bezeichnung Kastvogt eine Benennung ausgebildet haben sollte, durch die die wirtschaftliche Abhängigkeit der dynastischen Klöster von der Stifterfamilie zum Ausdruck gebracht wurde.

<sup>12</sup> Vgl. A. Meil, Grundriß der Verf.- u. Verw.-Gesch. des Landes Steiermark, 278

<sup>13</sup> Siehe H. Hirsch, Klosterimmunität 40, 223 ff.

<sup>14</sup> Siehe ebenda, 3 ff.

Daß diese Auffassung wirklich zutrifft, lehrt eine Quelle, die freilich erst aus dem Jahre 1467 stammt<sup>15</sup>. Die von U. Stutz<sup>16</sup> vorgebrachte Beobachtung, daß das alte Eigenklosterrecht auch nach seiner Überwindung „fast ungeschwächt noch jahrhundertlang... in der Sache“ und „in der Vorstellung der nichtgeistlichen Kreise, insbesondere der Grund- und Landesherren“ fortgelebt habe, muß zur Erklärung dafür herangezogen werden, daß die Schwyzer noch in dem genannten Jahre dem Kloster Einsiedeln gegenübertraten, als hätte der Investiturstreit an den alten Eigenklosterrechten nichts geändert. 1467 brannte das Kirchengebäude ab, „es stund ein großer unwill zwüschen dem obgenannten abt vnd den von Switz vff von des wegen, das die von Switz meintend, sy werint des gotzhus kastvögt vnd der abbt solte inen zöigen, was er an barschaft an kleiniten oder an andern dingen hett<sup>17</sup>, vmb das das gotzhus wider gebuwen werden möcht. Der abt widert sich des, das sy kastvögt werint; vnd die fryhait, so sy darumb von keyser Sigmunden erworben hetten, wer von demselben keyser widerrufft.“ Auch erwiderte der Abt: „er hab kein schatz vnd was er gehept hett von barschaft, das wer über inn gangen, als er den applas, das der von bapst Pio in die ewigkeit bestätt wurd, erworben hett.“

Es handelt sich bei diesem Streit um die Entscheidung, wem die Baulast zugeschoben werden sollte. Und wie wenn das Eigenkirchenrecht noch voll und ganz zurecht bestünde<sup>18</sup>, verlangen die Schwyzer Einblick in die Vermögensverhältnisse des Klosters. Daß dies unter Berufung auf die ihnen zustehende Kastvogtei geschieht, beweist die unmittelbaren Beziehungen, in denen diese zum Eigenklosterrecht der früheren Zeit gestanden haben muß.

Die Vogtei über Einsiedeln ging auf die von den Ottonenkaisern verliehene Immunität zurück und weder die Schwyzer noch deren Rechtsvorgänger, die Herzöge von

<sup>15</sup> Siehe den Druck im Geschichtsfreund 4 (1847), 304 f. Diese Stelle hatte schon Grimm, Wörterbuch 5, 272, zur Erklärung des Wortes Kastenvogtei herangezogen.

<sup>16</sup> Realenzyklopädie für protest. Theologie 23, 376.

<sup>17</sup> Man glaubt in diesem aus der Mitte des 15. Jahrh. stammenden Satz förmlich eine Illustration zu dem an die Vögte gerichteten Verbot der päpstlichen Privilegien des Investiturstreites zu erblicken (vgl. Jaffé — L. 5167, Gregor VII für Schaffhausen), *non ornamenta ecclesie sive possessiones invadere*.

<sup>18</sup> Man hatte dazu einen Satz der Vogteieurkunde für Beromünster von 1036, in der dem Eigenstiftsherren — Vogt aufgelastet wird (vgl. Herrgott gen. 2, 1, 112); in *canonicis libris, muris et tectis, paraturis et claustrum atque officinas omnes indubitanter per se restauret*.

Österreich und die Grafen von Lenzburg, waren Eigenklosterherren von Einsiedeln gewesen. Eine ähnliche Beobachtung ist auch sonst in fast allen Fällen zu machen, in denen Erwähnung einer Kastvogtei aus älterer Zeit vorliegt. Wenn Herzog Berthold IV. 1130 Kastvogt von Sankt Blasien genannt wird, sollte gewiß damit ein Eigenklosterrecht der Zähringer nicht zum Ausdruck gebracht werden; denn die Vogteirechte dieses Geschlechtes auf das Schwarzwaldkloster sind kaiserlichen Ursprungs und gehen auf einen Einsetzungsakt zurück, den Heinrich V. 1125 vollzog<sup>19</sup>. Auch der Hinweis auf die reichsrechtliche Grundlage der Zähringischen Kastvogtei über Zürich ist deutlich und klar. Ebenso heißt der Salzburger Großvogt nicht deshalb Kastvogt, weil seine Familie im Besitz eigenkirchlicher Rechte über das Erzstift sich befand, sondern es ist auch hier sicher, daß mit jenem Worte die Vogtei gemeint ist, die aus der reichsrechtlichen Stellung des Hochstiftes Salzburg hervorgeht.

Jedenfalls ist merkwürdig, daß eine Bezeichnung, für die die ältesten Belege den Jahren 1130 und 1182 angehören, aus verfassungsrechtlichen Verhältnissen abgeleitet werden muß, wie sie in voller Ausbildung vor 1075 bestanden haben. Die Feststellung muß da zu Hilfe gezogen werden, daß man seit dem Investiturstreit zwischen Vogteien, die auf Reichsrechten sich aufbauten und solchen, die aus dynastischem Eigenklosterrecht hervorgegangen sind, nicht mehr unterschied und das Wort Kastvogt für alle Fälle passend fand, in denen es sich um Nennung des mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Haupt- und Großvogtes eines Hochstiftes oder eines Klosters handelte, um den Inhaber jenes Gerichts- und Schutzamtes, das im Laufe des 13. Jahrhunderts ein besonders wertvoller Baustein der aufsteigenden Landesherrlichkeit werden sollte.

Bleibt noch die Möglichkeit zu erörtern, ob nicht bestimmte Befugnisse und Äußerungen der Vogteigewalt, die Beibehaltung des Ausdruckes Kastvogt auch zu einer Zeit unterstützen geholfen haben, zu der die für die Begriffsbildung nötige Grundlage eigentlich nicht mehr bestand. Nicht nur die geistlichen Grundherrschaften haben über einen Kasten und einen granarius verfügt, auch der Vogt gebot über solche Amtspersonen und Einrichtungen; in seinen Kasten wanderten die jährlichen Abgaben, die in Naturalien oder in Geld von den Grundholden der Hochstifter oder klösterlicher Herrschaften zu entrichten waren. So erhebt sich die Frage, ob die Kastenvogtei nicht mög-

<sup>19</sup> Stumpf, Reg. 3204.

licherweise auch im Hinblick auf die Finanzverwaltung der Vogtei so genannt worden ist. Dies erscheint mir mit großer Wahrscheinlichkeit aus den im folgenden vorgeführten Stellen hervorzugehen.

Am 18. Februar 1224 vermacht Herzog Ludwig von Bayern für den Fall seines kinderlosen Absterbens dem Hochstift Regensburg die Burgen Kehlheim, Lengelfeld, Stauf, Steveningen, Wolferingen, Parsperch, Durchelmburch am linken, Landshut am rechten Donauufer und erhält dafür auf Grund eines früher gemachten Versprechens, demzufolge das nächst freiwerdende Fürstenlehen ihm übertragen werden solle — *exceptis tribus scilicet beneficio domini regis et beneficio advocatie maioris ecclesie Ratisponensis et beneficio comitis de Hohenberch* —, das Lehen des Grafen Eberhard von Dornberg, nämlich die Vogtei über Velden und über die Güter der Kanoniker des Hochstiftes, *excepta advocatia, que kastvogtei dicitur, que fuit de eodem feodo*. Über diese letztgenannte Ausnahme ist an dem genannten Tage eigens eine Urkunde gegeben worden. Die Gesamtheit aller Vereinbarungen wird am 28. März 1224 beurkundet. Eine Angelegenheit, die Herzog und Bischof seit 1205 beschäftigte, erscheint damit zum beiderseitigen Vorteil geordnet<sup>20</sup>.

Der Vorbehalt der Kastvogtei, die dem Herzog Ludwig nicht übertragen werden soll, entspricht der eingangs erwähnten Beschränkung, der zufolge kein königliches, kein Lehen der *advocatia maior* des Bistums und keines, das dem Grafen von Hohenburg zugehört, verliehen werden soll. Wieder wie bei Salzburg scheint die Gleichstellung der Kastvogtei mit der hochstiftischen Großvogtei, hier *advocatia maior* genannt, zulässig. Jedenfalls verbietet sich auch hier eine Herleitung des Begriffes Kastvogtei aus eigenkirchlichen Verhältnissen des Bistums Regensburg. Über die Entschädigung, die der Herzog durch den Ausfall der Kastvogtei erhalten soll, werden uns Angaben nicht im Flächenmaß gemacht, es ist die Höhe der Einkünfte, durch die sie umgrenzt erscheint. „kastvogtei videlicet quam nobis reconpensare tenetur beneficio estimationis XX librarum X vrbor X verliens.“ Die Höhe der Einkünfte, nach der eine Vogtei beurteilt werden konnte, ergab sich aus den Erträgen, die sich aus den Leistungen der Vogthörigen zusammensetzten. Des granariums als der Ablieferungsstelle wird in den lateinischen Urbaren des 13. Jahrhunderts ebenso gedacht wie in den deutschen des späteren Mittelalters und

<sup>20</sup> Die Urkunden sind gedruckt: Qu. u. Erört. z. bayer. u. deutschen Geschichte 5, 4 n<sup>o</sup> 2 u. 25, n<sup>o</sup> 9, 29 u. 30 n<sup>o</sup> 10 u. 11.

in den Weistümern dieser Zeit. Ad granarium zu Voitsberg sind nach dem steirischen landesfürstlichen Urbar Naturalien abzuführen, ebenso nach Maichau, nach Sachsenfeld, nach Leoben, nach Herzogburg, und allgemein ist von dem Marchfutter die Rede, das in granarium domini nostri regis, das heißt Ottokars von Böhmen, abzuführen sei<sup>21</sup>. Zweimal wird auch der mensura granarii gedacht<sup>22</sup>, des Kastenmaßes, welches vermutlich für die Zinsung selbst bei Ablieferung in den Kasten maßgebend war<sup>23</sup>. Gerade die letzte Feststellung ist besonders wichtig, weil sie zeigt, daß das Zinsen an den Kasten auch sonst begriffsbildend gewirkt hat. Daß die Vögte nach der finanziellen Seite ihres Amtes näher benannt werden konnten, dafür bietet auch der Ausdruck Betvogt einen sicheren Beleg dar<sup>24</sup>. „Wer rechter landfurst ist und die herrschaft zu Steir mit grund und poden erbleich innhat, derselb furst oder der dann sein gewalt hat zu Steir, der ist unserr genädigen herren der erwirdigen geistlichen und andächtigen in got des klosters zu Melkh armer leut zu Alhartsperg rechter vogt, dovan hat der benannt furst all jar jürlich zweundsechzik metzen habern, auf iedem metzen ainn helbling, und ain halb phunt phenning fur vierzik huner in seinen kasten gen Aspach<sup>25</sup>.“ Daß bei dieser Art des Ausdruckes eine derart umschriebene Vogtei schließlich Kastenvogtei benannt wurde, wird man immerhin als möglich bezeichnen dürfen. Der Kasten, der solchen Vogteien den Namen gegeben hat<sup>26</sup>, ist das Finanzamt des Vogtes. Es sind die Beziehungen zwischen Schutzpflicht des Vogtes und Abgabepflicht der Hörigen, die sich in dieser Weise ausgewirkt haben können.

Zu solcher Deutung scheint auch ein aus dem alemannischen Rechtsgebiet stammender Fall gut zu passen. Von der Kastvogtei zu Rüggisberg<sup>27</sup> im Gebiet von Bern heißt es 1385, es seien „die einem vogt und somit auch bemeltem

<sup>21</sup> Siehe Dopsch, landesfürst. Gesamturbare der Steiermark 12, 52, 92, 127, 137, 165.

<sup>22</sup> Ebenda 10, 30.

<sup>23</sup> Vgl. Dopsch, landesfürstl. Urbare von Nieder- und Oberösterreich CXCVIII.

<sup>24</sup> Siehe darüber zuletzt Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster 188.

<sup>25</sup> Niederösterreich. Weistümer 3, 680. Das Weistum gehört der ersten Hälfte des 15. Jahrh. an.

<sup>26</sup> Eine Aufzeichnung über das Reichsgut in der Burggrafschaft Nürnberg (Mon. Germ. Const. 3, 627 n° 644) beginnt mit den Worten: „Altdorf daz ampte gehört ze Nuremberch. Daz giltet alle jar uf den Kasten zu Nuremberg...“

<sup>27</sup> Vgl. E. v. Wattenwyl, Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, Archiv für schweiz. Geschichte 15, 14 f.

Petermann gehörigen 16 Pf. Bernwährung, 40 M. haber Bernmaß und das von jeder Fürstatt gehörige hun... bis zur anderwertigen besatzung eines vogtes“ verboten und zurückbehalten worden. 1386 wird dann „die Kastenvogtei von Rüggisberg“ wieder neu besetzt, wobei der Kastvogt „der Kirchen zu Rüggisberg und den leuten, so in dieselbe vogtei gehörend, treu und wahrheit zu leisten und sie und ihr recht gleich andern seiner Vorfahren und Vögten zu beschirmen“, geschworen hätte. Als Recht des Kastvogtes erscheint hier die in Geld und Naturalien zu entrichtende Steuer, als sein Amt die Schutzpflicht besonders hervorgehoben. Die Gleichung: Kastvogtei = Schirmvogtei ist nach diesen Angaben berechtigt. Die Beziehungen zwischen Schutzstellung und Abgabepflicht aber sind von Waas<sup>28</sup> klargelegt worden.

Einer derartigen Erklärung entspricht, daß gerade die Schirmvogtei Kastvogtei genannt wird, daß ferner Inhaber von Reichsrechten, Herzöge und hochadelige Herren, die der Landesherrlichkeit zustreben oder diese bereits erreicht haben, in Urkunden, Weistümern, Urbaren und anderen Rechtsquellen als Kastvögte erscheinen. Ganz wie in Zürich nennt Rudolf von Habsburg auch die Reichsvogtei über Lindau 1275 Kastvogtei, als Kastvogt von Alptribach tritt 1364 der Herzog Konrad von Urslingen, 1406 Herzog Friedrich von Tirol als solcher von Muri<sup>29</sup>, 1476 Herzog Ludwig Pfalzgraf bei Rhein als solcher von Hornbach auf<sup>30</sup>; 1458 erscheinen die Herzöge Albrecht und Sigmund von Österreich als Kastvögte von Füßen<sup>31</sup>, 1469 wird der Herzog von Lothringen im Hinblick auf einen dem St. Peterskloster in Mettlach gehörigen Hof so bezeichnet<sup>32</sup>. Unter diesen Vogteien befindet sich die über Muri, deren Herkunft aus dem Eigenklosterrecht der Grafen von Habsburg sicher ist. Die Antwort auf die Frage, wem der Kasten gehört hat, der diesen Vogteien den Beinamen gegeben hat, ob dem Kloster oder dem Vogt, wird also vielleicht in einem doppelten Sinne gegeben werden können. Aus dem alten Eigenkirchenrecht stammt die Bezeichnung Kastvogt — hier handelt es sich um die Fruchtspeicher der klösterlichen Wirtschaftsbetriebe —, aber sie ist beibehalten worden in einer Zeit, zu der es ein Eigenklosterrecht nicht mehr gab, weil die Beziehungen zwischen Schutzpflicht des Vogtes und Abgaben-

<sup>28</sup> Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1. Teil (1919), 2. Teil (1923), namentlich 2, 127 ff.

<sup>29</sup> Vgl. über drei Fälle Haltaus Glossarium, 1068.

<sup>30</sup> Siehe Grimm, Weistümer 5, 693.

<sup>31</sup> Siehe Mon. Boica 34, 493.

<sup>32</sup> Vgl. Grimm, Weistümer 4, 710 f.

pflicht der Vogtleute gerade durch diese Bezeichnung sehr bestimmt zum Ausdruck gebracht werden konnten.

Vielleicht haben wir weitere Klarstellungen von einer neuerlichen Untersuchung über die Natur der Abgaben, die aus der Vogtei fließen, zu erwarten. Die Beziehungen zwischen Schirmvogtei und Kastvogtei, die Erkenntnis, daß der zweite Ausdruck eine Stütze für seine Verwendung finden konnte im vogteilichen Steuerwesen, das wiederum hergeht aus der Schutzpflicht des Vogtes, bedeuten meines Erachtens eine nicht unwesentliche Bereicherung der Gründe, die A. Waas dazu geführt haben: Munt und Vogtei, Eigenkirchenrecht und Kirchengogtei zusammenzulegen. Wie dem auch sei<sup>33</sup>, jedenfalls laden solche Beobachtungen dazu ein, die Ausführungen von A. Waas nachzuprüfen oder überhaupt, was aus mehr als einem Grunde wünschenswert wäre, die Frage nach Herkunft und Bedeutung der früh- und hochmittelalterlichen Steuer von Grund auf neu zur Erörterung zu stellen.

---

<sup>33</sup> Daß auch die Bede zur Muntvogtei in Beziehung zu setzen sei, hat F e h r H.-Z. 133, 93 f., mit guten Gründen bestritten.